

Leider wird auch von der anderen Seite, vom Arbeitgeber, vielfach gesündigt, was einige Tatsachen bezeugen sollen. Wie mancher, der einen Zimmerarbeiter nur hie und da in Anspruch nimmt, verlangt sofortige Erledigung, da er die Uhren schon 14 Tage liegen hat. — Soll denn der Zimmerarbeiter für diese Nachlässigkeit büßen und deswegen seinen dauernden Kunden vor den Kopf stoßen? — Ein anderer schickt eine ganze Menge Arbeit ohne Angabe der Stückzahl, dazu den Brief unkopiert. Unverdientes Vertrauen einerseits, sträflicher Leichtsinn andererseits. — Wieder ein anderer versucht sein Heil erst selbst, aber dann, wenn er alles gründlich verdorben hat, dann darf es der Mann machen, der alles kann.

Wie naiv ein Mensch sein kann, beweist folgender Fall, der in der Reichshauptstadt passiert ist.

Kommt an einem Feiertag der Inhaber eines gutgehenden Uhrengeschäfts zu seinem Zimmerarbeiter und bringt ihm eine goldene Herrenrepetieruhr mit dem bestimmten Ansuchen, sie für

drei Mark sofort zu reinigen, der Kunde habe sie am Abend vorher in Wein fallen lassen. Wer nicht darauf einging, war der Zimmerarbeiter und wer nicht wieder kam, war der andere Herr. — Wem schwebt da nicht die Frage auf den Lippen, ob es denn nicht möglich war, von einem Kunden, der seine Uhr im Wein (!) baden kann, eine anständige Bezahlung zu verlangen, noch dazu für Feiertagsarbeit?

Als lobenswertes Gegenstück diene dafür die Tatsache, daß jüngst ein Zimmerarbeiter im faulen Monat Februar zwei Dutzend alter eingetauschter Taschenuhren zur gründlichen Wiederherstellung erhielt. Hoch klingt das Lied vom braven Mann, denn wer mit seinem Zimmerarbeiter zufrieden ist, der helfe ihm auch über schlechte Zeiten hinweg und erfreue ihn auch einmal neben knifflischen Sachen mit einer einfacheren Arbeit, das tut ihm auch wieder gut, nachdem er bloß immer Augenfutter zu kosten bekam.

B. Hillmann.

Patentrundschau.

Vorrichtung zur Sicherung von Taschenuhren. Joh. Peter Stümmes in Rheydt. Patentierte im Deutschen Reiche vom 17. Mai 1907 ab unter Nr. 196475.

Gegenstand der Erfindung ist eine Vorrichtung an Taschenuhren, um diese gegen selbsttätiges Lösen von der Uhrkette zu sichern. Diese Vorrichtung besteht in bekannter Weise aus einer Sicherheitskette, die mit dem einen Ende mit einer an dem Hals des Uhrgehäuseknopfes angeordneten Schelle und mit dem anderen Ende mit der Uhrkette verbunden ist.

Das Neue an dieser Vorrichtung besteht der Erfindung gemäß darin, daß die den Hals des Uhrgehäuseknopfes umgebende Schelle federnd und aus einem Blechstreifen hergestellt ist. Außerdem ist die zur Aufnahme der Sicherheitskette bestimmte Öse an dem einen Schenkel der Schelle so angeordnet, daß sie in der Schließstellung durch einen Schlitz des anderen Schenkels hindurchtritt. Das mit der Uhrkette in Verbindung zu bringende Ende der Sicherheitskette ist in bekannter Weise mit einem Knebel versehen.

Figur 1 zeigt eine Taschenuhr mit der Sicherung gemäß der Erfindung.

Figur 2 bis 4 zeigen die federnde Schelle in geöffneter und geschlossener Lage und in Draufsicht.

Um den Hals des den Uhrbügel *a* tragenden Gehäuseknopfes *b* wird in bekannter Weise die Schelle *c* gelegt, die aus einem gegebenenfalls gestanzten Blechstreifen besteht und einen ringförmigen Teil *d* sowie zwei geradlinige, in geschlossenem Zustande aneinanderliegende Schenkel *e*, *f* besitzt. Der Schenkel *e* besitzt die Öse *g* und der Schenkel *f*, welcher am Ende rechtwinklig über das Ende des Schenkels *e* umgebogen ist, ist mit einem Schlitz *h* zum Einstecken der Öse *g* versehen. An dieser Öse wird das

Ende der bekannten Sicherheitskette *i* befestigt, deren anderes Ende einen mit einem Gliede der Uhrkette *k* in Eingriff zu bringenden Knebel *l* besitzt. Die Anordnung des Knebels *l* an der Sicherheitskette *i* ermöglicht es, die Sicherheitskette nicht nur mit der Uhrkette, sondern auch mit einer am Gürtel oder am Kleidungsstück angenähten Öse oder Schlinge lösbar verbinden zu können.

Die Befestigung der Sicherheitskette an der Uhrkette oder an einer anderen Öse oder Schlinge verhindert ein selbsttätiges Öffnen der federnden Schelle. Für den Fall, daß der Uhrbügel *a* aus dem Uhrgehäuseknopf herausgleiten sollte, hängt die Taschenuhr noch an den Sicherheitskettchen *i* und kann infolgedessen nicht verloren gehen.

Stutzuhr mit elektrisch angetriebener, einen Elektromagneten tragender Unruhe. Firma Kutnow Bros' in Neuyork. Patentierte im Deutschen Reiche vom 11. Juli 1906 ab unter Nr. 196598.

Gegenstand der Erfindung ist eine elektrisch betriebene Stutzuhr, die gegenüber bekannten gleichartigen Uhren sich im wesentlichen dadurch unterscheidet, daß durch die regelmäßig bewegte

